

Bescheid

**über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 22.08.2016 Geschäftszeichen:
P 43

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Verbindung mit

- §§ 8 – 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 717)

wird die

**DEKRA EXAM GmbH
Dinnendahlstraße 9
44809 Bochum**

Kennziffer: NRW68

entsprechend dem Antrag vom 13.06.2016 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Juli 2016, zugrunde.



DIBt

Leiter der Zertifizierungsstelle: Dipl.-Ing. Jörg Koch
Stellvertreter: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Wiegand

Leiter der Überwachungsstelle: Dipl.-Ing. (FH) Volker Mühlenbruch
Stellvertreter: Dipl.-Ing. (FH) Nicolai Stickdorn

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung folgender Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

- Prüfungen der Korrosionsschutzsysteme und der werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN 55634,
- Prüfungen mit Zugversuchen nach DIN EN ISO 6892-1:
 - Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 09.09.2015.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden.

Fiege



Beglaubigt

M. Hoff